Vorblatt

Problem:

Mit BGBl. I Nr. 35/2012 wurde im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes unter Artikel 2 des 1. Hauptstückes auch das IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) erlassen. § 5 Abs. 1 IKTKonG sieht vor, dass die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen der zu verwendenden Datenstrukturen für e-Rechnungen, der Übertragungswege sowie weitere Voraussetzungen betreffend den Inhalt der e-Rechnung von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu erlassen sind.

Ziel:

Die Schaffung von näheren Regelungen im Hinblick auf die e-Rechnung (Voraussetzungen der zu verwendenden Datenstrukturen für e-Rechnungen, Übertragungswege für e-Rechnungen, Inhalt von e-Rechnungen).

Inhalt/Problemlösung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf beinhaltet nähere Vorgaben für e-Rechnungen an Bundesdienststellen. Die Rechnungsleger werden einerseits zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen an Bundesdienststellen verpflichtet. Bundesdienststellen werden andererseits zur Annahme und Verarbeitung von e-Rechnungen verpflichtet.

Des Weiteren enthält der Verordnungsentwurf eine Definition der e-Rechnung, legt den Inhalt der e-Rechnung fest und bestimmt die zu verwendenden Datenstrukturen sowie die zu benützenden Übertragungswege von e-Rechnungen.

Alternativen:

Keine. Die Erlassung der Verordnung ist gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz IKTKonG geboten.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Einsatz der e-Rechnung ergeben sich - bei einer angenommenen Anzahl von 2 Mio. Rechnungen - beim Bund Einsparungen im Ausmaß von ca. 4,6 Mio. € und bei Lieferanten des Bundes Einsparungen im Ausmaß von ca. 14 Mio. €. Die Einsparungen betreffen ua die Bearbeitung, die Versandkosten bzw. die Lagerkosten und die Lageradministration.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch das Regelungsvorhaben ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Siehe finanzielle Auswirkungen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Europäische Union forciert im Rahmen des e-Procurements auch die Verwendung von e-Rechnungen auf EU-Ebene.

Mit der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/88/EU, ABl. Nr. L 326 vom 10.12.2010, S. 1, wurden die Kriterien für elektronische Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer festgelegt.

Artikel 233 (1) dieser Richtlinie normiert, dass jeder Steuerpflichtige festlegen kann, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden können. Als Beispiele

werden in Abs. 2 innerbetriebliche Steuerungsverfahren, qualifizierte elektronische Signatur und elektronischer Datenaustausch (EDI) angegeben.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der e-Rechnung an den Bund (§ 2 Abs. 1) werden dadurch gewährleistet, dass die e-Rechnung mit der Datenstruktur nach § 5 und den in § 5 vorgesehenen Übertragungswegen (über USP oder PEPPOL) eingebracht wird. Die vorgeschlagenen Regelungen sind somit unionsrechtskonform.

Es gibt keine Rechtsakte der Europäischen Union, die Regelungen mit einer Verpflichtung zur Ausstellung von e-Rechnungen an Bundesdienststellen vorsehen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Bundesverwaltung ist bestrebt, im Rahmen der organisatorischen und technischen Möglichkeiten, interne Prozesse sowie die Schnittstelle zur Wirtschaft effizient, sparsam und nachhaltig zu gestalten (vgl. Art. 126b Abs. 5 B-VG). Zur Vermeidung von aufwändigen und kostenintensiven Prozessen bei der Abwicklung von Rechnungen in Papierformat soll künftig auch an der Schnittstelle zur Wirtschaft auf elektronisch unterstützte Kommunikation umgestiegen werden. Die Rechnungslegung an sämtliche Bundesdienststellen hat in elektronisch verarbeitbaren Datenstrukturen zu erfolgen.

Mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung werden folgende nähere Regelungen getroffen:

– Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung (§ 1),
– Definition der e-Rechnung (§ 2)
– Ausstellung und Übermittlung der e-Rechnung durch den Rechnungsleger (§ 3 Abs. 1)
– Annahme und Verarbeitung der e-Rechnung durch die Bundesdienststelle (§ 3 Abs. 2)
– Inhalt der e-Rechnung (§ 4) und
– Datenstrukturen und Übertragungswege bei e-Rechnungen (§ 5).

Besonderer Teil

Zu § 1 d.E.:

Der Gegenstand der Verordnung betrifft neben der Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen (§ 3) die Voraussetzungen betreffend den Inhalt von e-Rechnungen (§ 4) sowie die Voraussetzungen der zu verwendenden Datenstrukturen (§ 5) und die Übertragungswege bei e-Rechnungen (§ 5).

Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen (Abs. 2) sind alle inländischen Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner, die mit Bundesdienststellen in einer geschäftlichen Beziehung stehen.

Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen können zB private Unternehmen, Unternehmungen nach Art. 126b B-VG, aber auch Bundesdienststellen selbst sein.

Für Personen, die zum Zwecke der Auskunftserteilung von Bundesdienststellen eingeladen werden (Auskunftspersonen, Zeugen, etc.), besteht zB in Bezug auf Reisekostenersätze oder sonstige Aufwandsentschädigungen keine Verpflichtung zur Übermittlung einer e-Rechnung nach § 3 Abs. 1, da es sich dabei nicht um einen Waren- oder Dienstleistungsverkehr mit einer Bundesdienststelle handelt.

Die technischen Möglichkeiten nach Abs. 3 sind dann gegeben, wenn die elektronische Einbringung von e-Rechnungen auch durch ausländische Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner an Bundesdienststellen von Seiten der Bundesverwaltung gewährleistet ist.

Da Barzahlungen vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind (Abs. 4), besteht in den Fällen, in denen eine Bundesdienststelle für eine Leistung bar bezahlt, für den Leistungserbringer keine Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung einer e-Rechnung.

Ebenso sind Sofortzahlungen, das sind zB Zahlungen mittels Kredit- oder Debitkarten, eps-Online Überweisung oder Handy, von der gegenständlichen Verordnung ausgenommen.

Abrechnungen von Kartenorganisationen/Kreditinstituten sind nur eine summarische Darstellung der Transaktionen für eine bestimmte Periode (Kontoauszug). Für derartige Abrechnungen (in denen auch die jährliche Kartengebühr enthalten ist) besteht keine Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung einer e-Rechnung nach § 3.

Zu § 2 d.E.:

Das für die e-Rechnung zu verwendende elektronische Format wird in § 5 und dessen Erläuterungen beschrieben. Die Ausstellung der e-Rechnung durch die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner nach § 1 Abs. 2 oder 3 hat mit den erforderlichen Inhalten (§ 4) zu erfolgen.

Eine e-Rechnung hat mit den in § 5 vorgegebenen Datenstrukturen und auf den in § 5 genannten Übertragungswegen versandt zu werden.

Unter der „Echtheit der Herkunft“ der e-Rechnung ist die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers (Absenders) zu verstehen. Unter der „Unversehrtheit des Inhalts“ der e-Rechnung ist zu verstehen, dass der Inhalt der e-Rechnung während der Übermittlung (auf dem Weg vom Absender zum Empfänger) nicht verändert werden kann.

Die Echtheit der Herkunft (Authentizität) und die Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) einer e-Rechnung gelten als gewährleistet, wenn sie mit der Datenstruktur nach § 5 und auf den in § 5 vorgesehenen Übertragungswegen eingebracht worden ist.

Die „Lesbarkeit“ der e-Rechnung ist dann gewährleistet, wenn die e-Rechnung mit der Datenstruktur nach § 5 und auf den in § 5 vorgesehenen Übertragungswegen eingebracht wurde. Die Lesbarkeit der e-Rechnung ist dadurch gegeben, dass im HV-System ein pdf-Dokument erzeugt wird, dass als Grundlage für die weitere Bearbeitung der e-Rechnung dient.

Abs. 2 bedeutet, dass die für die e-Rechnung geltenden Bestimmungen, auch auf die elektronische Gutschrift anzuwenden sind. Eine elektronische Gutschrift einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners an eine Bundesdienststelle ist zB dann auszustellen, wenn zu viel geleistete Zahlungen der Bundesdienststelle von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner zu refundieren sind (Bsp.: Unterlieferung durch die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner).

Rechnungsrelevante Detailinformationen zu einer e-Rechnung (Abs. 3) können zB Detailinformationen für Mobiltelefonrechnungen oder für Energieleistungen, Leistungsnachweise oder Eilnachrichtenverzichtserklärungen sein. Als Detailinformationen gelten auch Informationen, die die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner in anderer Weise zur Verfügung stellen (etwa über ein Kundenportal; eine Zurverfügungstellung über einen link ist allerdings nicht möglich).

Die zu verwendenden Formate für die Beilagen sind auf der Internetseite www.erb.gv.at vorgegeben.

Zu § 3 d.E.:

§ 3 normiert nicht nur eine Verpflichtung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners (§ 1 Abs. 2 oder 3) zur Ausstellung von e-Rechnungen in den vorgegeben Formaten und zur Übermittlung auf den vorgegebenen Übertragungswegen (Abs. 1), sondern auch eine Verpflichtung der Bundesdienststellen diese empfangenen e-Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten (Abs. 2).

Unter der Ausstellung der e-Rechnung durch die Rechnungsleger oder den Rechnungsleger ist die Erstellung des einzubringenden Dokuments der e-Rechnung zu verstehen. Nach der Erstellung hat die Rechnungslegerin oder der Rechnungsleger die e-Rechnung über die in § 5 vorgegebenen Übertragungswege zu übermitteln.

Die Verpflichtung zur Annahme von e-Rechnungen (Abs. 2) gilt nur für e-Rechnungen, die nach § 5 Abs. 3 ordnungsgemäß eingebracht worden sind. Zur ordnungsgemäßen Einbringung und zur Prüfung der formalen Fehlerfreiheit der e-Rechnung siehe die Erläuterungen zu § 5 Abs. 3.

Zu § 4 d.E.:

Im Abs. 1 werden die – neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen – weiteren verpflichtenden Angaben der e-Rechnung aufgezählt.

Die Lieferantennummer beim Bund (Abs. 1 Z 1) ist die Kreditorennummer, die die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner im Haushaltsverrechnungssystem (HV-System; § 4 BHV 2013) des Bundes hat und die in der jeweiligen Bestellung vermerkt ist.

Die Auftragsreferenz (Abs. 1 Z 2) hat bei Vorliegen einer Bestellung die Bestellnummer aus dem HV-System (MM- Bestellung) zu sein. Liegt keine MM-Bestellung im HV-System vor, ist von der Rechnungslegerin oder vom Rechnungsleger zumindest die Einkäufergruppe der bestellenden Organisation auf der e-Rechnung anzugeben. Wurde von der bestellenden Organisation zusätzlich eine Auftragsreferenz (zB eine Aktenzahl, die Vertragsnummer oder eine sonstige Referenz) bekanntgegeben, so ist diese gemeinsam mit der Einkäufergruppe in der e-Rechnung anzugeben (Format Einkäufergruppe: Referenz, Beispiel: 123:BMF-111 500/……2012; es sind maximal 35 Stellen möglich). Die gemeinsame Angabe von Einkäufergruppe und MM-Bestellnummer ist nicht zulässig.

Die Positionsnummer (Abs. 1 Z 3) ist die Detailnummer einer Bestellung aus dem Verrechnungssystem des Bundes. Wurden in der Bestellung Positionsnummern bekanntgegeben, müssen alle Positionsnummern in der e-Rechnung genau den in der Bestellung genannten Positionsnummern entsprechen.

In Bezug auf die Bankverbindung (Abs. 1 Z 4) sind IBAN und BIC anzugeben. In Bezug auf den IBAN wird damit auch den Vorschriften der Europäischen Union Rechnung getragen (Art. 5 Abs. 2a und 2b

iVm Art. 6 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012, zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Veränderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009). Eine Angabe der bloßen Kontonummer und der Bankleitzahl genügt nicht mehr.

Als Zahlungsbedingungen (Abs. 1 Z 5) sind zB anzugeben: Zahlungstermine mit eventuellen Skontoabzügen.

Das Angeben der E-Mail-Adresse nach Abs. 1 Z 6 ist für die Benachrichtigung der ordnungsgemäßen Einbringung der e-Rechnung erforderlich.

Abs. 2 verpflichtet die Bundesdienststellen, dass sie die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechnungsmerkmale bereits in der Beauftragung an die Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner (§ 1 Abs. 2 oder 3) übermitteln.

Das Rechnungsmerkmal des Abs. 1 Z 3 (Positionsnummer) haben die Vertragspartnerinnen oder die Vertragspartner nur dann in die e-Rechnung aufzunehmen, wenn dieses Merkmal bereits in der Beauftragung durch die Bundesdienststelle angegeben worden ist.

Zu § 5 d.E.:

Die nach Abs. 1 vom Bund derzeit vorgegeben Datenstrukturen (Formate) sind: XML (Extensible Markup Language) und UBL (Universal Business Language). Die aktuellen Ausprägungen dieser Datenstrukturen werden vom Bund auf der Internetseite www.erb.gv.at dargestellt.

Das Unternehmensserviceportal (USP, www.usp.gv.at) nach Abs. 2 Z 1 ist das zentrale Internetportal der österreichischen Bundesregierung für Unternehmen. Es bietet eine Authentifizierung und einen direkten Zugang zu zahlreichen E-Government-Anwendungen sowie unternehmensrelevanten Informationen. Von der Internetseite des USP erfolgt eine Weiterleitung an die Internetseite „E-Rechnung an den Bund“ (www.erb.gv.at), in der drei Einbringungsarten für die e-Rechnung zur Verfügung stehen:

– *Einbringung mittels Formular*: in einem Online-Formular können die Inhalte der Rechnung direkt erfasst werden. Nach dem Ausfüllen und Absenden dieses Online-Formulars wird die Rechnung an die angegebene Bundesdienststelle weitergeleitet.
– *Einbringung durch Upload von Files*: Im Upload-Bereich können elektronische Rechnungen in den in § 5 genannten Formaten hochgeladen und zur weiteren Bearbeitung eingebracht werden.
– *Einbringung durch Web-Services*: Der Bund stellt ein Web-Service für die Einbringung von e-Rechnungen zur Verfügung.

Die Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL)-Transport-Infrastruktur nach Abs. 2 Z 2 ist eine von der Europäischen Union (EU) bereitgestellte technische Einrichtung zur grenzüberschreitenden Abwicklung elektronischer Beschaffungsvorgänge (zB Übermittlung von e-Rechnungen) innerhalb der EU.

Die Übermittlung der e-Rechnung über die PEPPOL-Transport-Infrastruktur erfolgt über einen sendenden und über einen empfangenden AccessPoints. Der empfangende AccessPoint in Österreich wird durch die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) bereitgestellt, über ihn wird die e-Rechnung an das HV-System weitergeleitet. Der sendende AccessPoint kann von einem Service-Provider im In- oder Ausland oder durch die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner selbst bereitgestellt und genutzt werden. Bedient sich die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner eines Service-Providers zur Einbringung einer e-Rechnung an den Bund, werden die Daten von diesem an den empfangenden AccessPoint der BRZ GmbH weitergeleitet. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner kann auch selbst einen sendenden AccesPoint einrichten. Für nähere Informationen in Bezug auf den PEPPOL-Übertragungsweg siehe www.erb.gv.at.

Die Prüfung der formalen Fehlerfreiheit (Abs. 3) der e-Rechnung erfolgt automationsunterstützt. Seitens des Rechnungsempfängers (Bundesdienststellen) sind im Rahmen der automationsunterstützten formalen Rechnungsprüfung keine manipulativen Tätigkeiten erforderlich.

Eine ordnungsgemäße Einbringung ist dann erfolgt, wenn die eingebrachte e-Rechnung vom System als technisch richtig erkannt wurde (zB Prüfung der Authentizität, Prüfung von formalen Erfordernissen zB ob alle relevanten Felder des Online-Formulars befüllt sind). Nach der automationsunterstützten Prüfung der formalen Fehlerfreiheit wird die e-Rechnung der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter zugeleitet, die oder der die e-Rechnung entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten hat.

Zu § 6 d.E.:

Das Inkrafttreten der Verordnung ist mit 1. Jänner 2014 normiert, das bedeutet, dass Rechnungen an Bundesdienststellen mit einem Rechnungsdatum ab 1. Jänner 2014 elektronisch auszustellen und zu übermitteln sind.